

B 2 U 13/20 R - Arbeitsplatzbewerberin bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert

Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden ([B 2 U 13/20 R](#)).

Die arbeitsuchende Klägerin absolvierte bei einem [Unternehmen](#) ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“ auf der Grundlage einer „Kennenlern-/Praktikums-Vereinbarung“ mit diesem [Unternehmen](#). Während des „Kennenlern-Praktikums“ fanden unter anderem Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und zum Abschluss die Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei der Besichtigung des Hochregallagers stürzte die Klägerin und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die beklagte Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalles Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung. Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung sind nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft - im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger - unfallversichert. Das eigene - unversicherte - Interesse der Klägerin am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen [Arbeitgebers](#) steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen. Die Satzungsregelung der Beklagten ist nicht auf [Personen](#) beschränkt, deren Aufenthalt im [Unternehmen](#) ausschließlich der Besichtigung dient. [Unternehmer](#) sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können.

Urteil vom 31. März 2022; [B 2 U 13/20 R](#); [BSG PM 12/2022](#)